

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 (05412) 63102 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 44. Gemeinderatssitzung am 30.11.2021

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:08 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Josef Knabl (WM 33), Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher vertreten durch Karlheinz Tschuggnall, Daniel Trenkwald, Mag. Renate Schnegg, Patrick Hager, Karlheinz Neururer vertreten durch Raphael Krabichler, Klaus Loukota, Mag. Franz Staggl, Mag. Buket Neseli, Jürgen Köll (ab 19:40 Uhr)

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Karlheinz Neururer vertreten durch Raphael Krabichler, Ing. Johannes Larcher vertreten durch Karlheinz Tschuggnall

Protokollführer

Daniel Neururer

1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest.

BESCHLÜSSE

1. Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 25.10.2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. Beratung und Beschlussfassung zum Überprüfungsausschussbericht vom 30.11.2021

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung vom 30.11.2021. Der ausgewiesene Kassastand per 28.09.2021 wurde gemäß Kassenprüfungsniederschrift überprüft und die Bestände anhand der vorliegenden Kontenauszüge und Sparbücher kontrolliert. Es gab keinerlei Beanstandungen. Es wurden auch die seit der letzten Sitzung angefallenen Überschreitungen behandelt und diese liegen zum TGO-Punkt 3. zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor. Ebenso wurden die eingelangten Rechnungen der Wassergenossenschaft Wald und der Kirche Wald überprüft und für richtig empfunden. Damit kann die 10%-Förderung (Wassergenossenschaft Wald) sowie die 25%-Förderung (Kirche Wald) unter TGO-Punkt 4. vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Überprüfungsausschussbericht zustimmend zur Kenntnis.

3. Beratung und Beschlussfassung über weitere Überschreitungen im Jahr 2021 seit der letzten Überprüfungsausschusssitzung

Bgm. Knabl trägt die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2021, welche seit der Überprüfungsausschusssitzung am 28.09.2021 angefallen sind, vor. Wie erwähnt wurden diese Überschreitungen in der Sitzung vom 30.11.2021 schon durch den Überprüfungsausschuss geprüft. In Summe betragen die Überschreitungen EUR 143.149,34, wobei ein Großteil (EUR 110.740,84) davon auf die Heizanlage beim KG, VS und den Wohnungen Leins entfällt, welche eine eigene Kostenstelle bekommen hat und die finanziellen Mittel schon im Voranschlag 2021 in den Gesamtkosten für das Projekt „Sanierung und Umbau KG, VS und Wohnungen Leins“ budgetiert wurden.

GR JÜRGEN KÖLL KOMMT UND NIMMT AB HIER AN DER WEITEREN GEMEINDERATSSITZUNG TEIL.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2021.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Gemeindeförderung für die Rechnungen der Wassergenossenschaft Wald und der Kirche Wald

Wie im Überprüfungsausschussbericht unter TGO-Punkt 2. berichtet wurden die Rechnungen der Wassergenossenschaft Wald und der Kirche Wald überprüft und eine Auszahlung der Gemeindeförderung empfohlen. Hier die Aufstellung durch die Gemeindebuchhaltung:

Rechnungen Wassergenossenschaft Wald

Datum:	Firma:	Arbeitsleistung	Rech-Betr.	Skonto	Summe:
10.12.2020	Strabag AG	1. TR Wald Untergasse	25.621,80 €	- €	25.621,80 €
27.04.2021	Ingenieurb. ZT GmbH Gstrein+Partner	Ausschr. Bauwerkssanierung Hochbehälter	5.068,20 €	- €	5.068,20 €
08.10.2021	HTB BaugesmbH	div. Sanierungen Quellstuben	180.000,00 €	3.600,00 €	176.400,00 €
		Gesamtsumme:	210.690,00 €	3.600,00 €	207.090,00 €
			davon 10%		20.709,00 €

Rechnungen Kirche Wald

Datum:	Firma:	Arbeitsleistung	Rech-Betr.	Skonto	Summe:
04.01.2021	WK-Glas	Restaurierung Kirchenfenster	2.016,00 €	61,00 €	1.955,00 €
26.05.2021	Binker Materialschutz	Begasung des Kircheninnenraumes	15.423,84 €	- €	15.423,84 €
23.08.2021	Huter Christoph	Restaurierungsarbeiten der Altäre	5.280,00 €	- €	5.280,00 €
		Gesamtsumme:	22.719,84 €	61,00 €	22.658,84 €
			davon 25%		5.664,71 €

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Förderung für die Kirche Wald in Höhe von EUR 5.664,71 im Budget 2021 gedeckt ist. Bei der Förderung für die Wassergenossenschaft Wald in Höhe von EUR 20.709,00 wurden im Budget 2021 nur EUR 8.000,00 vorgesehen, womit es zu einer Überschreitung von EUR 12.709,00 kommt.

Der Gemeinderat beschließt bezugnehmend auf die obige Aufstellung einstimmig, dass an

die Wassergenossenschaft Wald die Gemeindeförderung in der Höhe von EUR 20.709,00 und an die Kirche Wald die Gemeindeförderung in der Höhe von EUR 5.664,71 ausbezahlt werden kann.

5. Haushaltsplan 2022: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) inklusive Anpassung der entsprechenden Verordnungen

Wie schon seit einigen Jahren üblich wurden die Abgaben von der Gemeindebuchhaltung an die Inflation bzw. den Verbraucherpreisindex angepasst und die Anpassungen wären wie folgt geplant:

Abgabenart	Gebühren 2021	Gebühren 2022
Grundsteuer A	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Grundsteuer B	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Kommunalsteuer	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00
Hundesteuer	jeder Hund EUR 87,62	jeder Hund EUR 90,42
Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98
Wasseranschluss	EUR 1,21 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2021	EUR 1,25 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2022
Wasserbenützungsgebühr	EUR 0,66 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2021 - 31.12.2021	EUR 0,68 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2022 - 31.12.2022
Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete	EUR 9,00 für 4m ³ Zähler EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 22,00 für 16m ³ Zähler	EUR 9,00 für 4m ³ Zähler EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 22,00 für 16m ³ Zähler
Kanalanschlussgebühr	€ 5,86 ab 01.01.2021	€ 6,05 ab 01.01.2022
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,29 ab 01.01.2021	€ 2,36 ab 01.01.2022
Müllgrundgebühren	Grundgebühr € 45,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,70 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 32,20 Gewerbe 240 l € 64,40 Gewerbe 660 l € 177,10 Gewerbe 770 l € 206,60 Gewerbe 800 l € 214,63 Gewerbe 1000 l € 268,30 Gewerbe 1100 l € 295,12	Grundgebühr € 46,40 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,80 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 33,23 Gewerbe 240 l € 66,46 Gewerbe 660 l € 182,77 Gewerbe 770 l € 213,21 Gewerbe 800 l € 221,50 Gewerbe 1000 l € 276,89 Gewerbe 1100 l € 304,56
Grundgebühren für Fremdenverkehrsbetriebe pro Gästenächtigung	Privatzimmer- vermietung € 0,05 Ferienwohnungen € 0,10	Privatzimmer- vermietung € 0,08 Ferienwohnungen € 0,13

Bioabfall	Grundgebühr € 23,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 72,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 144,00 für 39 Entleerungen im Jahr	Grundgebühr € 23,80 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 74,30 Gewerbe: 240 l Biotonne € 148,60 für 39 Entleerungen im Jahr
Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab Grab öffnen u. schließen für Erdgrab Urne im Erdgrab	EUR 488,00 EUR 976,00 EUR 1.644,00 EUR 450,00 EUR 55,00	EUR 504,00 EUR 1.008,00 EUR 1.697,00 EUR 464,00 EUR 57,00
Friedhofsgebühr für Einzelgrab Doppelgrab Urnennische	EUR 32,87 EUR 65,74 EUR 32,87	EUR 33,92 EUR 67,84 EUR 33,92
Kindergartenbeitrag	EUR 32,50 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.21	EUR 33,50 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.22
	Stichtag: 01. September	Stichtag: 01. September
Kinderkrippenbeitrag	EUR 73,00 2 Tag EUR 94,00 3 Tage EUR 126,00 4 Tage EUR 157,00 5 Tage Ab 01.09.21 Stichtag: 01. September	EUR 75,00 2 Tag EUR 97,00 3 Tage EUR 130,00 4 Tage EUR 162,00 5 Tage Ab 01.09.22 Stichtag: 01. September
Hortbeitrag bis max. 14:00	EUR 18,00 1 Tag EUR 36,00 2 Tage EUR 47,00 3 Tage EUR 62,00 4 Tage ab 01.09.2021	EUR 18,75 1 Tag EUR 37,50 2 Tage EUR 48,50 3 Tage EUR 65,00 4 Tage ab 01.09.2022
Hortbeitrag bis max. 16:30	EUR 35,00 1 Tag EUR 73,00 2 Tage EUR 94,00 3 Tage EUR 126,00 4 Tage ab 01.09.2021	EUR 37,50 1 Tag EUR 75,00 2 Tage EUR 97,00 3 Tage EUR 130,00 4 Tage ab 01.09.2022
Hortbeitrag für zusätzliche Tage	EUR 10,00 pro Tag	EUR 10,50 pro Tag
Sommerkindergarten	EUR 30,00 1 Woche EUR 60,00 2 Wochen EUR 90,00 3 Wochen	EUR 35,00 1 Woche EUR 70,00 2 Wochen EUR 105,00 3 Wochen Ab Juli 2022
Mittagstisch Kinder Erwachsene	EUR 5,25 EUR 7,22 Ab 01.09.2021	Lt. tats. Verrechnung Pflegezentrum Pitztal derzeit EUR 5,25 (abzgl. EUR 1,50 Gemeindeförderung) EUR 7,22
Kompressor Leihgebühr	EUR 16,00 je Stunde	EUR 16,50 je Stunde
Traktor	EUR 33,90 je Stunde	EUR 35,00 je Stunde
Traktor mit Heckenschere	EUR 85,00 Stundensatz	EUR 88,00 Stundensatz
Arbeiter	EUR 33,90 Stundensatz	EUR 35,00 Stundensatz
RECYCLINGHOF		

Sperrmüll	EUR 0,22 je kg	EUR 0,23 je kg
Bauschutt	EUR 0,22 je kg	EUR 0,23 je kg
Holz	EUR 0,22 je kg	EUR 0,23 je kg
Eisen	EUR 0,22 je kg	EUR 0,23 je kg
Reifen ohne Felgen	EUR 5,00 je Reifen	EUR 5,20 je Reifen
Reifen mit Felgen	EUR 7,50 je Reifen	EUR 7,70 je Reifen
Traktorreifen klein	EUR 19,00 je Reifen	EUR 19,60 je Reifen
Traktorreifen groß	EUR 38,00 je Reifen	EUR 39,20 je Reifen
Elektronikschrott	Kostenlos	Kostenlos
E-Schrott (Bildschirme)	Kostenlos	Kostenlos
Kühlgeräte	Kostenlos	Kostenlos
Sonstige Abgaben, Gebühren und Beiträge		
Gebühren für Parkscheinautomat	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 – 18 Uhr)	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 – 18 Uhr)
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr	EUR 25,00	EUR 25,00
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr inkl. Halterauskunft		EUR 42,00
Unkostenbeitrag für das Aufhängen eines Transparentes beim Ortseingang	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)
Bearbeitungsgebühr für Rechnungslegungen unter EUR 20,00	EUR 2,30	EUR 2,40
Schwarz-Weiß-Kopien	EUR 0,10	EUR 0,15
Farbkopien	EUR 0,30	EUR 0,35
Miete Gemeindesaal	EUR 590,00	EUR 610,00
Parkplatz Jahresgebühr	EUR 167,50	EUR 173,00
Tiefgaragenabstellplatz Haus am Platzl	EUR 43,30 im Monat	EUR 45,00 im Monat
Tiefgaragenabstellplatz Wohnen am Platzl	EUR 49,00 im Monat	EUR 51,00 im Monat

Die Abgabeanpassungen werden den Gemeinderäten mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

GR Mag. Franz Staggl erkundigt sich, ob die Einnahmen des Parkscheinautomats beim Pitztalkreisverkehr entsprechend kontrolliert werden.

Bgm. Knabl bestätigt, dass der Parkscheinautomat laufend entleert und dabei die Nichtzahler notiert werden. Wobei die Zahlungsmoral recht gut ist und wir ja mit EUR 0,50 pro angefangenen ½-Tag einen günstigen Preis haben. Den Nichtzahlern wird die Strafe von EUR 25,00 mittels Erlagscheins zuerst auf die Windschutzscheibe gegeben. Sollte diese Strafe nicht gezahlt werden, erfolgt die Halterauskunft und da diese jetzt auch für die Gemeinde kostenpflichtig ist, wird die Gebühr weiterverrechnet, weshalb die Strafe dann EUR 42,00

kostet. Die Aufforderung zur letztgenannten Zahlung erfolgt mittels Rsb-Briefes, sollte auch diese Strafe nicht beglichen werden, erfolgt eine Zahlungsaufforderung über unsere Rechtsanwältin und dann eine Besitzstörungsklage.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben dargestellte Anpassung der Gemeindeabgaben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,05 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,36 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,25 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 0,68 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 90,42 Euro.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

(1) ein Einzelgrab	504,00 Euro
(2) ein Doppelgrab	1.008,00 Euro
(4) eine Urnennische	1.697,00 Euro
(5) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	464,00 Euro
(6) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	57,00 Euro

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	33,92 Euro
b) ein Doppelgrab	67,84 Euro
c) eine Urnennische	33,92 Euro

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: xx.xx.2021

Abzunehmen am: xx.xx.2021

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig auch folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 30.11.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr. Diese Gebühren enthalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von 10%.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr für private Haushalte 46,40 Euro pro Person/Haushalt.

- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 5 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr verrechnet.

- (3) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120l	33,23 Euro
b) für Gewerbe 240l	66,46 Euro
c) für Gewerbe 660l	182,77 Euro
d) für Gewerbe 770l	213,21 Euro
e) für Gewerbe 800l	221,50 Euro
f) für Gewerbe 1000l	276,89 Euro
g) für Gewerbe 1100l	304,56 Euro

- (4) Die Grundgebühr für Fremdenverkehrsbetriebe bemisst sich pro Gästenächtigung

a) für Privatzimmervermietung	0,08 Euro
b) für Ferienwohnungen	0,13 Euro

- (5) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	23,80 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	47,60 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	71,40 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	95,20 Euro
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	119,00 Euro

- (6) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120l	74,30 Euro
b) für Gewerbe 240l	148,60 Euro

(7) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) für die Abholung von Restmüll pro Entleerung

1. eines Restmüllbehälters (120l)	3,80 Euro
2. eines Restmüllbehälters (240l)	7,60 Euro
3. eines Restmüllbehälters (660l)	20,90 Euro
4. eines Restmüllbehälters (770l)	24,38 Euro
5. eines Restmüllbehälters (800l)	25,33 Euro
6. eines Restmüllbehälters (1000l)	31,67 Euro
7. eines Restmüllbehälters (1100l)	34,83 Euro

b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.

c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg

1. von Sperrmüll	0,23 Euro
2. von Bauschutt in Kleinmengen	0,23 Euro
3. von Holz und Eisen	0,23 Euro

§ 4

Vorschreibung, Fälligkeit und Änderungen

(1) Die Gebührenvorschreibung (Grundgebühr und Abfahren) erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. Die Grundgebühr wird dabei jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages vorgeschrieben.

(2) Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle erfolgt grundsätzlich zum 15.04. und 15.10. mit einer Hälfte des Jahresbetrages.

(3) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Arzl amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Vierteljahr der 1. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 1. April, für das 3. Vierteljahr der 1. Juli und für das 4. Vierteljahr der 1. Oktober. Änderungen während des Quartals werden nicht berücksichtigt. Alle übrigen Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 5

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Schulden mehrere Personen dieselbe abgabenrechtliche Leistung, so haben sie der Abgabenbehörde einen Zustellbevollmächtigten mitzuteilen. Mit der Zustellung einer einzigen Bescheidausfertigung an die Person, gilt die Zustellung an alle als vollzogen.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 19.09.2017, zuletzt geändert durch den

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Angeschlagen am: xx.xx.2021

Abzunehmen am: xx.xx.2021

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

6. Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan „B66 Arzl-Dorf Haid/Pointner“ für die Gste. 616/1 und .964

Den Eheleuten Manuela u. Michael Haid und Vanessa u. Tobias Pointner wurde mit Baubescheid vom 23.09.2021 das Bauvorhaben „Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 616/1“ genehmigt. Dieses Bauvorhaben, in welchem auch ein neues Wohnhaus für die Eheleute Vanessa (Tochter der Eheleute Manuela u. Michael Haid) u. Tobias Pointner entsteht, befindet sich gerade in der Umsetzung. In Zukunft möchten die beiden genannten Eheleute jedoch zwischen ihren Gebäuden eine Grundgrenze einziehen und zwei Grundparzellen schaffen. Die Grundparzelle der Eheleute Haid wird einmal ihr Sohn Marco Haid bekommen und man will dann nicht eine gemeinsame Parzelle über eine Parifizierung aufteilen um damit möglichen Konflikten in zukünftigen Generationen vorzubeugen. Damit diese Grundteilung baurechtlich durchgeführt werden kann, benötigt es gegenständlichen Bebauungsplan.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 16.11.2021 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B66 Arzl-Dorf Haid/Pointner“ auf den Gstn. 616/1 und .964 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Daniel Trenkwaldert teilt mit, dass beim gegenständlichen Bauvorhaben das Außengerät für die geplante Wärmepumpe auf der Garage vorgesehen ist und es durch die neugeschaffene Grundgrenze dann die gesetzlichen Mindestabstände nicht mehr einhalten würde. Es kann seitens der Baubehörde eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, jedoch ist dafür eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Eheleuten Manuela u. Michael Haid sowie Vanessa u. Tobias Pointner erforderlich.

(Dies wurde Herrn Michael Haid nach der Gemeinderatssitzung mitgeteilt und dieser erklärte, dass er schon selbst über den vorgesehenen Standort bei der Garage nachgedacht hat und das Außengerät nicht mehr dort, sondern auf der geplanten Terrasse gemacht wird, hier dürften dann nach allen Seiten hin genügend Abstände vorhanden sein. Diese Änderung der Lage des Außengerätes werden die Bauwerber gemeinsam mit dem Antrag auf Grundteilung bekanntgeben.)

7. Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Raumordnungsvertrages gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz mit der Firma WOHNUNGSEIGENTUM – Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. und der Stiftung „Kleinkinderbewahranstalt Arzl“

Architekt DI Thomas Sailer, der Projektentwickler der WOHNUNGSEIGENTUM, hat unseren in der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021 beschlossenen Raumordnungsvertrag von ihrer Rechtsabteilung prüfen lassen und diese hat folgende Änderung bezüglich des geplanten öffentlichen Verbindungsweges von der Pitzebene hinauf zum Gehsteig der Landesstraße über den Grund der „Kleinkinderbewahranstalt Arzl“ verlangt:

Abgeänderte Formulierung (diese lag zur Vorstandssitzung am 23.11.2021 vor):

Im Gegenzug übernimmt hiermit die Gemeinde Arzl i.P. für den nicht schon durch die Bewohner der Wohnanlage laufend genutzten Bereich des Verbindungsweges, das ist ab der nordwestlichen Gebäudekante des Fahrradraumes bis zur Grundgrenze der Gp. 5593/1, den Winterdienst. Die Gemeinde Arzl i.P. übernimmt für den erweiterten Personenkreis die generelle Haftung des gesamten Verbindungsweges. Die Gemeinde Arzl i.P. wird die Firma WOHNUNGSEIGENTUM und deren Rechtsnachfolger klag- und schadlos halten.

Auszug aus dem Vorstandsprotokoll vom 23.11.2021:

„Dem Vorstand gefällt die abgeänderte Formulierung nicht, da die Gemeinde Arzl i.P. dann für den erweiterten Personenkreis (betrifft all jene, welche nicht in der gegenständlichen Wohnanlage wohnen) die generelle Haftung für den gesamten Verbindungsweg übernimmt, obwohl z.B. der Winterdienst im Bereich, welcher die Wohnanlage betrifft, von dieser zu übernehmen ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich jedoch auch um Privatgrund der „Kleinkinderbewahranstalt Arzl“ bzw. indirekt über das Baurecht der WOHNUNGSEIGENTUM, wo auf Verlangen der Gemeinde Arzl i.P. ein zusätzlicher Personenkreis diesen Privatgrund als Verbindungsweg nutzen darf. Der Lösungsvorschlag des Vorstandes ist, dass der Winterdienst für den gesamten Verbindungsweg von einem dazu berechtigten Dienstleister übernommen wird, welcher auch die Haftung zu übernehmen hat. Die Gemeinde Arzl i.P. übernimmt dann diesbezüglich die Kosten für den sie betreffenden Teil, gleichzeitig behält sich die Gemeinde Arzl i.P. aber auch generell vor eine Wintersperre zu machen.“

Nach Rücksprache mit der WOHNUNGSEIGENTUM wäre die neue Formulierung daher:

Im Gegenzug übernimmt hiermit die Gemeinde Arzl i.P. für den nicht schon durch die Bewohner der Wohnanlage laufend genutzten Bereich des Verbindungsweges, das ist ab der nordwestlichen Gebäudekante des Fahrradraumes bis zur Grundgrenze der Gp. 5593/1, den Winterdienst. Für den gesamten Verbindungsweg muss von einem dazu berechtigten Dienstleister der Winterdienst übernommen werden, welcher auch die Haftung zu übernehmen hat. Die Gemeinde Arzl i.P. übernimmt die Kosten, die für diesen Winterdienst im oben geschilderten Bereich, gemäß Planbellage, anfallen. Sie behält sich weiterhin vor Ihrerseits für den Verbindungsweg eine Wintersperre für den erweiterten Personenkreis zu machen, in diesem Falle übernimmt die Gemeinde Arzl i.P. keine anteiligen Kosten an dem Winterdienst. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Verbindungsweg noch nicht vollständig hergestellt ist. Da die WOHNUNGSEIGENTUM schon mehrfach das Problem hatte, niemanden zu finden, der den Winterdienst übernimmt, wird zudem vereinbart, dass für den Fall, dass der Winterdienst nicht wie vereinbart bewerkstelligt werden kann – insbesondere nicht in einem finanziell vertretbaren Ausmaß – die WOHNUNGSEIGENTUM von der Verpflichtung zur Organisation des Winterdienstes entbunden ist und der Weg gesperrt wird.

GR Mag. Buket Neseli hat die Befürchtung, dass es durch die getroffene Regelung darauf hinausläuft, dass der Weg im Winter fix gesperrt wird.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Gemeinde Arzl i.P. sicher bemüht sein wird, dass der Weg auch im Winter benützbar sein wird.

VBgm. Andreas Huter hält fest, dass die Wohnanlage selbst ja auch einen Winterdienst benötigen wird und von diesem kann der Winterdienst, für den die Gemeinde Arzl i.P. betreffenden Teil, einfach mitgemacht werden.

GR Mag. Franz Staggl findet, dass es sich ein bisschen um einen „Streit um des Kaisers Bart“ handelt, denn bis jetzt hat es für den Verbindungsweg von der Pitzebene hinauf in das Dorf auch keinen Winterdienst geben.

GR Mag. Buket Neseli teilt mit, dass ja jetzt die Wohnanlage neu entstehen soll und dies ist auch ein Thema für die Wohnanlage selbst. Wenn man die Wohnungen anbietet, sollen auch die Mieter einen ordentlichen Verbindungsweg in das Dorf bekommen, welcher dann nicht wieder 3 Monate gesperrt ist.

Bgm. Knabl erklärt, dass sich in dieser Sache jeder gegenseitig absichern möchte und die getroffene Formulierung dazu dient. Die Gemeinde Arzl i.P. will diesen Verbindungsweg und ist zuversichtlich, dass sich der Winterdienst lösen lässt.

Ersatz-GR Raphael Krabichler hält die Formulierung mit dem „finanziell vertretbaren Ausmaß“ für eine juristische Streitfrage, denn das „Vertretbar“ liegt oft im Auge des Betrachters.

GR Klaus Loukota informiert, dass man im Vorstand diese Formulierung – der letzte Satz wurde dann durch die WOHNUNGSEIGENTUM ergänzt - erst nach einiger Diskussion gefunden hat. Er würde daher für den Raumordnungsvertrag bei dieser Formulierung bleiben, jedoch den Gemeinderatsbeschluss mit einem Satz erweitern, nämlich, dass die Gemeinde Arzl i.P. bestrebt ist, dass der Weg ganzjährig begehbar ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Raumordnungsvertrag und hält fest, dass es das Bestreben der Gemeinde Arzl i.P. ist, dass der vorgesehene Weg ganzjährig begehbar ist.

8. Beratung und Beschlussfassung über Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde, der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 sowie Ermittlung der Aufteilung der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien

Gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994 hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer für die örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen. Die verhältnismäßige Stärke ist gemäß § 74 Abs. 2 TGWO zu berechnen, wobei hierzu die Anzahl der Gemeinderatsmandate herangezogen wird. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bisher war üblich für die Gemeindewahlbehörde (und damit auch für die Sprengelwahlbehörde I-Arzl) 8 Beisitzer zu beschließen. Gemäß § 13 TGWO kann die Gemeindewahlbehörde aus mindestens 3 und höchstens 8 Beisitzern bestehen, diese Anzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Sprengelwahlbehörden (§ 14 TGWO) und die Sonderwahlbehörden (§15 TGWO) haben schon von Gesetzes wegen genau 3 Beisitzer. Dies würde laut dem d`Hondtschen Verfahren aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl folgende Aufteilung ergeben:

Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien (Gemeindewahlbehörde)

Geteilt durch	Gemeinsam für unsere Gemeinde 9 Mandate 990 Stimmen		Lebenswerte Gemeinde Arzl - LGA 3 Mandate 426 Stimmen		Brennpunkt 3 Mandate 339 Stimmen	
1	9,00	1	3,00	4	3,00	5
2	4,50	2	1,50		1,50	
3	3,00	3	1,00		1,00	
4	2,25	6	0,75		0,75	
5	1,80	7	0,60		0,60	
6	1,50	8	0,50		0,50	

Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien (Sprengelwahlbehörde und Sonderwahlbehörde)

	Gemeinsam für unsere Gemeinde 9 Mandate 990 Stimmen		Lebenswerte Gemeinde Arzl - LGA 3 Mandate 426 Stimmen		Brennpunkt 3 Mandate 339 Stimmen	
Geteilt durch						
1	9,00	1	3,00		3,00	
2	4,50	2	1,50		1,50	
3	3,00	3	1,00		1,00	

daher:

„Gemeinsam für unsere Gemeinde“: 6 Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde (und damit auch die Sprengelwahlbehörde I-Arzt) für die anderen Sprengelwahlbehörden (und der Sonderwahlbehörde) jeweils 3 Beisitzer

„Lebenswerte Gemeinde Arzl – LGA“: 1 Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde (und damit auch die Sprengelwahlbehörde I-Arzt)

„Brennpunkt“: 1 Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde (und damit auch die Sprengelwahlbehörde I-Arzt)

Darüber hinaus gilt: Gemäß § 22 TGWO kann eine Wählergruppe, die in einer Gemeinde für die Wahl des Gemeinderates und eventuell auch des Bürgermeisters einen Wahlvorschlag eingebracht hat, in dieser Gemeinde mit der Einbringung des Wahlvorschlages in jede örtliche Wahlbehörde, für die sie keinen Anspruch auf Namhaftmachung eines Beisitzers hat, je eine Vertrauensperson und für den Fall deren Verhinderung einen Stellvertreter entsenden. Die Vertrauenspersonen nehmen dann ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Wahlkommissionen teil und dürfen am Wahltag im Wahllokal den gesamten Ablauf der Wahl beobachten, jedoch nicht aktiv an der Wahlabwicklung (wie z.B. der Stimmenermittlung) teilnehmen.

Gemäß § 2 TGWO ist, sofern davon auszugehen ist, dass in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen insgesamt mindestens 30 Stimmen zur Auswertung gelangen werden, die Bildung eines Wahlsprengels verpflichtend. Daher wird es heuer erstmals auch einen Wahlsprengel für das Pflegezentrum Pitztal benötigen.

Ersatz-GR Raphael Krabichler weiß, dass die Beisitzer und die Vertrauenspersonen bei der Wahl unterschiedliche Aufgaben haben, plädiert aber dafür, dass ein gutes Einvernehmen zwischen diesen beiden hergestellt wird.

Bgm. Knabl glaubt, dass bisher immer ein gutes Einvernehmen geherrscht hat und dies wird man auch in Zukunft so handhaben. Die Rollen der Beisitzer und der Vertrauenspersonen sind darüber hinaus im Gesetz genau geregelt, so dürfen z.B. nur die Beisitzer die Stimmen auszählen, werden dabei jedoch von den Vertrauenspersonen beobachtet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Gemeindewahlbehörde (und damit auch die Sprengelwahlbehörde I-Arzt) 8 Beisitzer. Ebenso beschließt er einstimmig oben berechnete Aufteilung der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien.

9. **Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 59864 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 13.08.2021 gem. § 15 LiegTeilG zu Grundverkauf an Herrn Klaus Ehart, Sonnenweg 7a**

Der Grundverkauf einer Restfläche auf der Gp. 5782 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von ca. 70 m² zum Preis von EUR 104,34 p.m². an Herrn Klaus Ehart wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021 beschlossen. Nun wurde die betreffende Restfläche

durch die Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vermessen und ist als Teilfläche 1 im Ausmaß von 62 m² in der Vermessungsurkunde GZ: 59864 eingetragen. Diese Vermessungsurkunde muss nun gemäß § 15 LiegTeilG beschlossen und dabei die Teilfläche 1 aus dem Öffentlichen Gut entwidmet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die genannte Teilfläche 1 im Ausmaß von 62 m² zum Preis von EUR 104,34 p.m² an Herrn Klaus Ehart verkauft und die Vermessungsurkunde GZ: 59864 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 13.08.2021 gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt wird. Ebenfalls beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Teilfläche 1 der gegenständlichen Vermessungsurkunde aus dem Öffentlichen Gut entwidmet wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 59677-001 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 22.04.2021 gem. § 15 LiegTeilG zu Grundverkauf an Herrn Anton Horntrich, Ostersteinstraße 46

Der Grundverkauf einer Fläche von 9 m² auf der Gp. 334/44 (Gemeinde Arzl i.P.) zum Preis von EUR 105,46 p.m² an Herrn Anton Horntrich wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2021 beschlossen. Auf Antrag der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH bzw. Herrn Anton Horntrich soll die gegenständliche Vermessungsurkunde GZ: 59677-001 nun gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Teilflächen 1 und 2 im Gesamtausmaß von 9 m² zum Preis von EUR 105,46 p.m² an Herrn Anton Horntrich verkauft und die Vermessungsurkunde GZ: 59677-001 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 22.04.2021 gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 5738/1 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet, Herr Martin Juen, Blons 17

Herr Markus Juen, der Sohn des Grundeigentümers Herrn Martin Juen, möchte sich auf einer ca. 617 m² großen Fläche der Gp. 5738/1 ein Wohnhaus errichten. Die gegenständliche Fläche ist noch im Freiland, daher ist eine Umwidmung in Landwirtschaftliches Mischgebiet erforderlich. Der Raumordnungsvertrag liegt allseits unterfertigt vor. Wie üblich muss binnen einer Frist von 2 Jahren der Baubeginn und innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn die Bauvollendung und die Errichtung eines Hauptwohnsitzes vollzogen werden, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft der Widmungsänderung. Eine einmalige Verlängerung dieser Frist um maximal zwei weitere Jahre kann bei ausreichender Begründung auf Antrag des Bauwerbers von der Gemeinde genehmigt werden. Vom Raumordnungsvertrag abgesehen ist gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz ohnehin nur mehr eine Widmung mit zeitlicher Befristung möglich, so wie in diesem Falle „Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG mit zeitlicher Befristung gem. § 37 a (1) TROG, Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (=Tag der Kundmachung + 1 Tag)“. Das heißt in dieser Hinsicht müsste der neugeschaffene Bauplatz auch innerhalb einer Frist fertig bebaut und das Wohnhaus mit Hauptwohnsitz bezogen sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 26.11.2021, mit der Planungsnummer 201-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 5738/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung des Grundstücks 5738/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 613 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG mit zeitlicher Befristung gem. § 37a (1) TROG, Festlegung Zähler: 2

sowie im Ausmaß von rund 4 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG mit zeitlicher Befristung gem. § 37a (1) TROG, Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde Büro Kofler ZT GmbH GZ: 9669 gemäß dem Kaufvertrag vom 12.01.2021 und bezugnehmend darauf Verkauf einer Fläche von 3.970 m² von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf an die Gemeinde Arzl i.P.

Hier handelt es sich um die schon seit einiger Zeit von der Gemeinde Arzl an die Firma HTB verpachtete Fläche beim Flugdach des ehemaligen Hackschnitzzellagers der Firma Lechner & Lechner GnbR, welche die Fläche ja damals selbst von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf gepachtet hat. Bei der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 wurde der Verkauf einer Teilfläche im groben Ausmaß von ca. 4.500 m² von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf an die Gemeinde Arzl i.P. zum Preis von EUR 11,00 p.m². vereinbart. In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2000 wurde dann die Durchführung der diesen Grundverkauf betreffenden Vermessungsurkunde der Firma Büro Kofler ZT GmbH GZ: 9669 und die Ablöse von 115 m² des Holz- und Streunutzungsrechtes auf TW 19 auf der Gp. 333/2 von Herrn Ing. Johannes Larcher zum Preis von EUR 11,00 p.m² beschlossen. Jetzt liegt der unterfertigte Kaufvertrag mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Herrn Ing. Johannes Larcher und der Gemeinde Arzl i.P. zur Eintragung in das Grundbuch vor. In diesem Zuge ist aufgefallen, dass in der Protokollierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2000 bezüglich der Inkamerierung in das Öffentliche Gut die Teilfläche 1 mit der Teilfläche 3 verwechselt wurde. Dies muss nun richtiggestellt und zudem der Grundverkauf auf die nun genau bekannte Fläche von 3.970 m² abgeändert werden.

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.11.2019/Pkt. 9 beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass gemäß Vermessungsurkunde GZ: 9669 der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 04.09.2020 die Fläche von 3.970 m² von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf an die Gemeinde Arzl im Pitztal zum Preis von EUR 11,00 p.m² verkauft wird.

In Abänderung des Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020/Pkt. 14. beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ: 9669 der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 04.09.2020 mittels genannten Kaufvertrags durchgeführt und dabei die Teilflächen 2 und 3 in das Öffentliche Gut gewidmet werden.

13. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit der Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- Es haben wieder einige Bauverhandlungen stattgefunden.
- Die Jahreshauptversammlungen der Schützenkompanien Wald und Arzl mit Neuwahlen wurden abgehalten. Mit Hauptmann und Obmann Daniel Eiter bei der Schützenkompanie Wald und Hauptmann Hansjörg Waibl und Obmann Siegfried Wöber bei der Schützenkompanie Arzl wurden die Spitzenfunktionäre in ihren Ämtern bestätigt.
- Bei der Aktion „Regenwassertonnen“ im Pitztal haben sich 8 Teilnehmer aus Arzl i.P., 1 Teilnehmer aus Wennis, 2 Teilnehmer aus St. Leonhard i.P. und keine Teilnehmer

aus Jenzens gemeldet. Durch die geringe Beteiligung kann daher für die Teilnehmer mit der maximalen Landesförderung in Höhe von 60% der Kosten gerechnet werden. Es wurde vom Regionalmanagement Bezirks Imst zudem angeregt, dass im Frühjahr dann die Aktion nochmals ausgeschrieben wird, wenn es wieder eine Förderung seitens des Landes Tirol gibt.

- Es hat eine Bürgermeisterkonferenz stattgefunden.
- Die Auftaktveranstaltung zum Projekt „Pitztal summt“ wurde im MZG Wenns abgehalten.
- Der Bauausschuss hat sich zu einer Sitzung getroffen.
- Die Wassergenossenschaft Timls hat ebenfalls ihre Jahreshauptversammlung abgehalten. In dieser Sitzung wurde Michael Kopp als Obmann gewählt und er löst damit seinen Vater Richard Kopp als Langzeitobmann der Wassergenossenschaft Timls ab.

b) Bauhofbericht

1. Letzte Vorbereitung für den Winterbetrieb, mit u.a. Verankern von Schneestangen, Bäche abdecken, Einlagern von Streugut,
2. Mithilfe bei der Renovierung der Pfarrkirche Arzl - Betonierarbeiten
3. Derzeitige Arbeiten: Waldwegsanierungen, Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung,

Der Weg, welcher in Arzl direkt bei der letzten scharfen Kurve auf der Landesstraße vor der Brücke bei der Pitze Richtung Wald abzweigt und der hinuntergeht bis wo der Ehrenbach in die Pitze mündet, wurde auch besser befahrbar gemacht. Bgm. Knabl teilt mit, dass es dort schon seit geraumer Zeit einen illegalen Grillplatz gibt. Jetzt hätten sich Vertreter des MCP Pitztal aus Eigeninitiative bereit erklärt, diesen Grillplatz als offiziellen Grillplatz zu betreuen und zu schauen, dass er sauber bleibt. Der Standort dürfte dort sicher gut sein, weil er weit „vom Schuss ist“.

GR Patrick Hager gibt zu bedenken, dass - wie er weiß - die Lautstärkeübertragung von dort hinauf zur Pitzenebene recht gut ist.

Bgm. Knabl bedankt sich für den Hinweis und es wird sicher eine Hausordnung geben, wo auch auf die Einhaltung einer entsprechenden Lautstärke verwiesen wird.

c) Ausschuss-Berichte

Es gab keine Vorbringen.

14. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

15. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV Klaus Loukota erklärt, dass das Thema vielleicht trivial ist, aber nicht für ihn. Die Gemeindearbeiter machen auch eine sehr gute Arbeit und die Heckenschere leistet gute Dienste. Jedoch ist ihm der Einsatz der Heckenschere zum Freischneiden der Wege manchmal etwas zu radikal und brutal. Bei vielen Pflanzen mag dies vielleicht nicht so tragisch sein, jedoch gibt es auch schützenswerte Pflanzen, so ist ihm aufgefallen, dass es früher mehr Schlehen gegeben hat. Er regt hier eine Sonderausbildung der zuständigen Gemeindearbeiter in Bezug auf schützenswerte Pflanzen an. Auch die Linde in der Kurve Richtung Sportplatz ist in keinem schönen Zustand.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Gemeinde Arzl i.P. auch durch die Agrarwege so viele Wegkilometer zum Freischneiden hat, dass der Bauhof nur alle 3 Jahre zu jedem Weg

hinkommt. Damit in der Zwischenzeit aber auch weiterhin Autos und Traktor u.a. den Weg unbehindert befahren können, muss der Bewuchs dementsprechend stark zurückgeschnitten werden, er bittet hier um Verständnis. Gleich nach dem Schneiden schaut es dementsprechend nicht schön aus, jedoch wird es dann auch relativ schnell wieder grün. Hilfreich ist es diesbezüglich auch nicht, wenn einige ihre Baumsetzlinge zwar noch auf ihrem Grund oder Teilwald einsetzen, die ausgewachsenen Bäume mit den Ästen jedoch in den Weg hineinragen. Seines Wissens befindet sich die besagte Linde in der Kurve Richtung Sportplatz auf Privatgrund und er glaubt nicht, dass diese aufgrund vom Freischneiden „so traurig aussieht“.

GR Mag. Franz Staggl stellt zudem fest, dass er bei TVB Pitztal Sitzungen laufend mitbekommt, wie uns das ganze Tal um die Heckenschere des Gemeindebauhofs neidig ist und wie dadurch unsere Wege so gut nutzbar bleiben. Er ist auch der Meinung, dass wir froh sein sollten, dass die Wege laufend freigeschnitten werden.

Bgm. Knabl informiert, dass ihn kurz vor der Sitzung ein Imster gefragt hat, ob er beim Parkplatz des Pitztalkreisverkehrs einen Würstelstand machen kann. Er hat ihm keine großen Hoffnungen gemacht, fragt den Gemeinderat jedoch um seine Meinung.

GR Mag. Franz Staggl ist nicht dafür und findet, dass dadurch der Sinn des Parkplatzes entfremdet wird. Es handelt sich um einen Pendlerparkplatz und dieser Zweck wäre damit nicht mehr gegeben.

Auch ansonsten sind die Gemeinderäte großteils dagegen und der Gemeinderat stellt einstimmig mit 1 Enthaltung fest, dass das Ansuchen um einen Würstelstand beim Parkplatz des Pitztalkreisverkehrs abgelehnt wird.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 13.12. – 28.12.2021